

Nr.: 01/2020
Datum: 07.01.2020

Was sich ab 2020 ändert

Mit Jahresbeginn 2020 treten wie bei jedem Jahreswechsel verschiedene Rechts- und Gesetzesänderungen in Kraft. Die wichtigsten Änderungen hier im Überblick:

Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Arbeitslosenversicherung: Beitrag sinkt auf 2,4 Prozent

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab dem 01.01.2020 erneut um 0,1 Punkte auf dann 2,4 Prozent. Arbeitgeber und Beschäftigte tragen den Beitrag jeweils zur Hälfte. Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2022. Arbeitnehmer sowie Unternehmen werden um rund 600 Mio. Euro jährlich entlastet.

Anträge von Arbeitnehmern nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz können künftig per E-Mail, also ohne ein mit Unterschrift versehenes Schriftstück, gestellt werden.

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab dem 1. Januar 2020 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der vergleichbaren Regelbedarfsstufen (RBS) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch:

- für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte: 432 Euro (RBS 1)
- für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils: 389 Euro (RBS 2)
- für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen: 345 Euro (RBS 3)
- für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre: 328 Euro (RBS 4)
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 308 Euro (RBS 5)
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 250 Euro (RBS 6)

Verlängerung des Eingliederungszuschusses für Ältere

Arbeitgeber können von den Agenturen für Arbeit und Jobcentern mit einem Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent des Arbeitsentgelts gefördert werden, wenn sie Arbeitsuchende mit Vermittlungshemmnissen einstellen. Allgemein können die Zuschüsse längstens bis zu zwölf Monate gewährt werden, bei über 50-jährigen Arbeitsuchenden nach einer bis Ende 2019 befristeten Sonderregelung bis zu 36 Monate. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird die Sonderregelung für die älteren Arbeitsuchenden mit Vermittlungshemmnissen um vier Jahre bis Ende 2023 verlängert.

Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2020 um 0,16 Euro auf 9,35 Euro pro Stunde. Ausgenommen sind Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende während der Berufsausbildung, Praktikanten unter bestimmten Voraussetzungen, Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit, ehrenamtliche Kräfte und Jugendliche in einer Einstiegsqualifizierung.

Achtung: Für Minijobber bedeutet das, dass sie statt der bisher 48,9 Stunden pro Monat künftig nur noch 48,1 Stunden pro Monat arbeiten dürfen, um die 450-Euro-Grenze nicht zu überschreiten.

Ganz neu: Gesetzlicher Mindestlohn für Auszubildende

Azubis sollen eine Mindestausbildungsvergütung in Höhe von 515 Euro monatlich im ersten Lehrjahr mit einer schrittweisen Anhebung in den Folgejahren auf bis zu 620 Euro im Monat erhalten. Für das zweite und dritte Ausbildungsjahr werden die Sätze entsprechend erhöht. Im zweiten Lehrjahr steigt die Ausbildungsvergütung um 18 Prozent, im dritten Lehrjahr um 35 Prozent und im vierten Ausbildungsjahr um 40 Prozent.

Wichtig: Die Mindestvergütung gilt nur für Ausbildungen, die ab dem 1.1.2020 beginnen und für die keine gültige Tarifbindung existiert. Nicht tarifgebundene Ausbildungsbetriebe dürfen von den einschlägigen Tarifverträgen um maximal 20 Prozent nach unten abweichen.

Qualifizierungschancengesetz

Seit dem 1. Januar 2019 gilt das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung. Am 1. Januar 2020 treten weitere Regelungen des Gesetzes in Kraft:

- Verbesserter Schutz in der Arbeitslosenversicherung: Der Zugang zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld wird erleichtert. Bisher ist die dafür grundsätzlich erforderliche Mindestversicherungszeit von zwölf Monaten innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren nachzuweisen. Künftig gilt hierfür eine erweiterte Rahmenfrist von 30 Monaten.
- Darüber hinaus wurden die Zugangsbedingungen der Sonderregelung zu der auf sechs Monate verkürzten Mindestversicherungszeit für Personen, die überwiegend kurz befristete Beschäftigungen ausüben, nochmals erleichtert. Damit wird der Arbeitslosenversicherungsschutz auch für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich verbessert.

Insolvenzgeldumlagesatzverordnung

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld beträgt im Jahr 2020 - wie in den beiden Vorjahren - 0,06 Prozent. Dies regelt die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020, die am 1.1.2020 in Kraft tritt. Der Umlagesatz von 0,06 Prozent gilt für das Kalenderjahr 2020.

Sozialversicherung, Rentenversicherung und Sozialgesetzbuch

Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2020 weiterhin 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,7 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Anhebung der Altersgrenzen

Im Jahr 2012 startete die Anhebung des Renteneintrittsalters. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1955 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und neun Monaten.

Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung

Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit die Versicherten dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, werden Bezieher einer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten diese über den Eintritt der Erwerbsminderung hinaus so weitergearbeitet, wie zuvor (Zurechnungszeit). Die Zurechnungszeit wurde im Jahr 2019 durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) in einem Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate angehoben. Ab diesem Jahr wird sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2031 schrittweise bis auf 67 Jahre verlängert. Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2020 endet die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und 9 Monaten.

Sozialversicherungsrechengrößen

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2020 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2018) turnusgemäß angepasst. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Rechengrößen der Sozialversicherung 2020:				
	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze:				
allgemeine Rentenversicherung	6.900 €	82.800 €	6.450 €	77.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung				
	8.450 €	101.400 €	7.900 €	94.800 €
Beitragsbemessungsgrenze:				
Arbeitslosenversicherung	6.900 €	82.800 €	6.450 €	77.400 €
Versicherungspflichtgrenze:				
Kranken- u. Pflegeversicherung	5.212,50 €	62.550 €	5.212,50 €	62.550 €
Beitragsbemessungsgrenze:				
Kranken- u. Pflegeversicherung	4.687,50 €	56.250 €	4.687,50 €	56.250 €
Bezugsgröße				
in der Sozialversicherung	3.185 €*	38.220 €*	3.010 €	36.120 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung	40.551 €			

* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

Höherer Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

Der Zusatzbeitrag, den die gesetzlichen Krankenkassen zum allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent erheben, steigt zum 1.1.2020 von 0,9 auf 1,1 Prozent. Die Kosten werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite geteilt. Möglich ist, dass einige Kassen auf die Erhöhung des Zusatzbeitrags verzichten.

Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt ab dem 1. Januar 2020 bei 83,70 Euro monatlich.

Sachbezugswerte 2020

Die Sachbezugswerte für kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten betragen ab 2020 monatlich 258 Euro, der Monatswert für Unterkunft und Miete 235 Euro, für Frühstück 1,80 Euro, für Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro.

Verpflegungspauschale

Berufstätige, die mehr als 8 Stunden beruflich auswärts tätig sind, erhalten statt bisher 12 künftig 14 Euro Verpflegungspauschale. Der Betrag steigt auf 28 Euro, wenn die Abwesenheit 24 Stunden beträgt. Bei mehrtägigen Reisen, beträgt die Pauschale für den An- und Abreisetag jeweils 14 Euro.

Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz (Inkrafttreten 1. Januar 2020) werden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Menschen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhalten, entlastet: Auf ihr Einkommen wird zukünftig erst ab einem Jahresbetrag von mehr als 100.000 Euro zurückgegriffen. Eine Ausnahme bilden nur unterhaltsverpflichtete Eltern minderjähriger Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten. In der Eingliederungshilfe wird der Kostenbeitrag, den unterhaltsverpflichtete Eltern für ihre volljährigen leistungsberechtigten Kinder aufbringen müssen, sogar unabhängig vom Einkommen vollständig entfallen.

Darüber hinaus werden wichtige Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen umgesetzt, um die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführten Maßnahmen zu verstetigen und weiterzuentwickeln:

- Die Weiterfinanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) wird dauerhaft gesichert. Das schafft vor allem für die Träger der Beratungsangebote und ihre Beschäftigten langfristige Rechts- und Planungssicherheit.
- Es wird ein Budget für Ausbildung als (weitere) Alternative zu den Werkstätten für behinderte Menschen eingeführt. Damit werden die Chancen für Menschen mit Behinderungen verbessert, eine berufliche Ausbildung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren zu können.
- In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt, dass Menschen mit Behinderungen auch im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen leistungsberechtigt sind.
- Es wird in Bezug auf die Kosten einer als notwendig festgestellten Arbeitsassistenz klargestellt, dass es kein Ermessen bezüglich des Umfangs der Kostenübernahme gibt.

Eingliederungshilfe wird eigenes Leistungsrecht

Ab 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als eigenständiges Leistungsrecht in das Neunte Sozialgesetzbuch eingebettet. Zudem treten weitere wesentliche Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in Kraft. Damit werden für Menschen mit Behinderungen die Anreize erhöht, eine

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen (Dritte Reformstufe des Bundes-
teilhabegesetzes).

Gesundheit und Pflege

Terminservicestelle - die zentrale Anlaufstelle der Patienten

Damit Patientinnen und Patienten schneller Arzttermine bekommen, sind die Terminservice-
stellen täglich an sieben Tagen in der Woche 24 Stunden bundesweit einheitlich über die Te-
lefonnummer 116117 erreichbar. Zusätzlich wird es möglich sein, Termine online zu
vereinbaren.

In Akutfällen werden Patienten auch während der Sprechstundenzeiten an Arztpraxen oder
Notfallambulanzen oder auch an Krankenhäuser vermittelt. Diese Regelungen wurden mit
dem „Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung“ (TSVG) beschlossen und müs-
sen bis zum 1. Januar 2020 umgesetzt sein.

Familienleistungen und Unterhalt

Erhöhung des Kinderzuschlags

Ab Januar 2020 entfallen die oberen Einkommensgrenzen für den zum 1.7.2019 auf 185 Euro
erhöhten Kinderzuschlag pro Kind und Monat. Das Einkommen der Eltern, das über den ei-
genen Bedarf hinausgeht, wird dann nur noch zu 45 Prozent statt bisher 50 Prozent auf den
Kinderzuschlag angerechnet. Der Kinderfreibetrag erhöht sich ab 1.1.2020 um 192 Euro pro
Kind auf 5.172 Euro.

Erhöhter Kindesunterhalt bei getrennt lebenden Eltern

Erhöht wird der Unterhalt für Kinder getrennt lebender Eltern. Ab dem 1.1.2020 beträgt der
Mindestunterhalt gemäß der "Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverord-
nung vom 12.09.2019"

- bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 369 Euro monatlich,
- für sieben bis zwölfjährige Kinder 424 Euro,
- für Jugendliche von 13-18 Jahren monatlich 497 Euro.

Deutliche Erleichterung beim Elternunterhalt

Kinder pflegebedürftiger Eltern sollen deutlich bessergestellt werden und von den Sozialhilfe-
trägern zur Unterhaltszahlung erst dann herangezogen werden können, wenn das Jahresbrut-
toeinkommen mehr als 100.000 Euro nach Abzug der Werbungskosten beträgt. Dies wird
umgekehrt entsprechend für Eltern mit volljährigen pflegebedürftigen Kindern gelten. Eine Of-
fenlegungspflicht hinsichtlich des Einkommens besteht nur, wenn die Behörden ein höheres
Einkommen konkret vermuten.

Steuern und Finanzen

Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag steigen

Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt zum 01.01.2020 auf 7.812 Euro. Auch für Erwachsene
steigt der Grundfreibetrag in 2020 auf 9.408 Euro. Auf diesen Teil des Einkommens muss
keine Einkommensteuer gezahlt werden. Die Bundesregierung entlastet Familien damit um
rund zehn Milliarden Euro jährlich. Die nächste Kindergelderhöhung erfolgt am 01.01.2021.

Ermäßigte Mehrwertsteuer auf Bahntickets

Bahnfahrten soll ab dem 01.01.2020 günstiger und dadurch attraktiver werden. Dafür wird der Mehrwertsteuersatz auf Fahrkarten im Fernverkehr von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Ab April 2020 steigt im Gegenzug die Luftverkehrssteuer. Die Deutsche Bahn hat angekündigt, die Absenkung eins zu eins an die Fahrgäste weiterzugeben.

Ehrenamt

Auch Ehrenamtler werden künftig steuerlich stärker begünstigt. Statt bisher 720 Euro Aufwendungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ist künftig die Geltendmachung von 840 Euro möglich.

Förderung energetischer Gebäudesanierung

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 durch einen Abzug von 20 Prozent der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Abzugsfähig sind zum Beispiel die Dämmung von Wänden und Dächern oder der Einbau moderner Heizungen und Fenster.

Sonderabschreibung für Elektro-Nutzfahrzeuge

Für die Anschaffung rein elektrischer oder anderer Nutzfahrzeuge und elektrisch betriebener Lastenfahräder wird zum 01.01.2020 eine Sonderabschreibung von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt. Die Regelung gilt ab 2020 und ist bis Ende 2030 befristet.

Mehrwertsteuer auf E-Books jetzt 7 Prozent

Ab dem 01.01.2020 wird der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent auch für E-Books, digitale Zeitungen und Periodika eingeführt. In Deutschland galt dies bisher nur für gedruckte Presseerzeugnisse.

Mehr Flexibilität bei der Steuerklassenwahl

Ehepartner können künftig im Laufe eines Kalenderjahres nach ihrer Wahl mehrfach eine Änderung der Steuerklasse beantragen. Dies soll zu einer höheren Flexibilität führen.

Kosten für Weiterbildungen

Kosten für Weiterbildungen sind für den Arbeitgeber künftig auch dann steuerfrei, wenn sie nicht arbeitsplatzbezogen sind, sondern lediglich allgemein die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbessern (z.B. Computerkurse).

Gesundheitsförderung

Die Gesundheitsförderung durch den Betrieb wird steuerlich gefördert. Fördermaßnahmen durch den Arbeitgeber sind künftig bis zu 600 Euro je Arbeitnehmer und Kalenderjahr steuerfrei.

Jobticket

Arbeitgeber, die ein Jobticket für ihre Angestellten finanzieren, dürfen diese Kosten künftig immer pauschal mit 25 Prozent versteuern.

Mehr Wohngeld für 660.000 Haushalte

Ab 01.01.2020 steigt das Wohngeld. Außerdem erhalten rund 180.000 Haushalte erstmals oder erneut einen Anspruch auf Wohngeld. Für einen Zweipersonenhaushalt sollen künftig durchschnittlich 190 Euro Wohngeld statt bisher ca. 145 Euro gezahlt werden. Ab 2020 wird das Wohngeld alle zwei Jahre an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst.

Quellen: Pressemitteilung der BReg v. 20.12.2019;

<https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/Diese-Gesetzesänderungen-treten-2020-in-Kraft-222-480670.html?ecmId=29409&ecmUId=3138457&chorid=00954390&newsletter=newsProzent2FPortal-NewsletterProzent2FRechtProzent2F314Prozent2F00954390Prozent2F2020-01-03Prozent2FTop-News-Diese-Gesetzesänderungen-treten-2020-in-Kraft>, abgerufen am 06.01.2020